

**BU Nr. 243/2022****Baugebiet Halde V - Bildung einer Abrechnungseinheit gemäß § 37 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)**

Gremium	am	
Gemeinderat	15.12.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die beitragsfähigen Erschließungskosten des Baugebietes „Halde V“ werden gemäß § 37 Abs. 3 KAG für die einzelnen Erschließungsanlagen zusammengefasst und als Abrechnungseinheit ermittelt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	xxx Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	xxx Euro
Haushaltsplan Seite:	xxx
Produkt:	xx.xx.xxxx - Bezeichnung
Maßnahme (nur investiver Bereich):	xxx - Bezeichnung
Produktsachkonto:	xxxxxxxx
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	entfällt

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug gegeben.

Verfasser:

21.11.2022, Amt 20, Daniel Röschenkemper

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
	Scharmann,		Zustimmung
Oberbürgermeister	Michael,	21.11.2022	
	Oberbürgermeister		
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	21.11.2022	Zustimmung

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan „Halde V“ ist seit 08.05.2019 rechtskräftig. Gemäß § 37 Abs. 3 KAG kann die Gemeinde die beitragsfähigen Erschließungskosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und Wohnwege, die eine städtebaulich zweckmäßige Erschließung des Baugebietes ermöglichen und miteinander verbunden sind, zusammengefasst ermitteln (Abrechnungseinheit). Die Zusammenfassung der Erschließungsanlagen in einer Abrechnungseinheit führt zu einer gleichmäßigen Verteilung der Erschließungskosten innerhalb des Baugebietes. Für die Erschließungsanlagen im Baugebiet „Halde V“ sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abrechnungseinheit erfüllt.

Die Bildung einer Abrechnungseinheit für mehrere Erschließungsanlagen ist nach § 37 Abs. 4 Satz 1 KAG nur möglich, solange eine Beitragsschuld noch nicht entstanden ist. Die Beitragsschuld des Erschließungsbeitrags entsteht mit der technisch endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen und mit Vorlage der letzten Unternehmerrechnung. Die hierfür maßgebliche Schlussrechnung liegt noch nicht vor.

Anlagen:

Lageplan „Halde V“